99001010000000, 99001010000000

Abfälle Register und Nachweise über den Verbleib führen

Heruntergeladen am 24.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/354350/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001010000000, 99001010000000
Leistungsbezeichnung I	Abfälle Register und Nachweise über den Verbleib führen
Leistungsbezeichnung II	Register und Nachweise über den Verbleib von Abfällen führen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Übernahmescheine, Abfallrechtliches Nachweisverfahren, Register, Nachweispflicht, Entsorgungsnachweise, Nachweis, nachweispflichtiger Abfall, Abfall, Begleitscheine, Registerpflicht, gefährlicher Abfall
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Abfall (001)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.01.2023
Fachlich freigegen durch	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__49.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/__23.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/__24.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__50.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/index.html#BJNR229810006BJNE002504125 https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__47.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__48.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__51.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__52.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__53.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__54.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__55.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__64.html https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=KrWGAG_TH_%21_15 https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=KrWGAG_TH_%21_16 https://landesrecht.thueringen.de/perma?a=VwKostG_TH https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VwKostOTHrahmen https://landesrecht.thueringen.de/perma?a=LwMinVwKostO_TH https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__49.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/__23.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/__24.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__50.html

Modul	Sachverhalt
	https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/index.html#BJNR229810006BJNE002504125 https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__47.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__48.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__51.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__52.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__53.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__54.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__55.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__64.html https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=KrWGAG_TH_%21_15 https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=KrWGAG_TH_%21_16 https://landesrecht.thueringen.de/perma?a=VwKostG_TH https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VwKostOTHrahmen https://landesrecht.thueringen.de/perma?a=LwMinVwKostO_TH
Teaser	Sie erzeugen, sammeln, entsorgen oder befördern gewerblich nachweispflichtige Abfälle? Dann unterliegen Sie den abfallrechtlichen Nachweisverfahren.
Volltext	Gefährliche/nachweispflichtige Abfälle Wer gefährliche/nachweispflichtige Abfälle entsorgen möchte, muss über deren Verbleib ein Register beziehungsweise bestimmte Nachweise führen, wie • Entsorgungsnachweise vor Beginn der Entsorgung, • Begleitscheine und gegebenenfalls Übernahmescheine, • Register bestehend aus den vorgenannten Nachweisen. Das Register beziehungsweise die zu führenden Nachweise belegen die Entsorgungsvorgänge der gefährlichen/nachweispflichtigen Abfälle. Die Pflicht zur Führung des Registers trifft Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie alle Entsorger von gefährlichen/nachweispflichtigen Abfällen.

Modul	Sachverhalt
	Die Pflicht zur Führung von Nachweisen trifft denselben Personenkreis mit Ausnahme von Händlern und Maklern . Nicht nachweispflichtige Abfälle Auch Abfallentsorger von nicht nachweispflichtigen Abfällen haben ein Register über die Art und Menge sowie die Behandlung der Abfälle und den Verbleib der entstehenden Abfälle zu führen. Abfallentsorger, die wiederum Abfälle zur weiteren Entsorgung abgeben (Sekundärerzeuger), unterliegen den Registerpflichten für alle abgegebenen Abfälle. Dies gilt auch für Stoffe oder Gegenstände die beim Entsorger ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben und für die das Ende der Abfalleigenschaft geltend gemacht werden soll. Auch Händler und Makler von Abfällen haben Register zu führen. Private Haushalte Für private Haushalte gelten diese Pflichten nicht.
Erforderliche Unterlagen	• Zur Erteilung einer Kennnummer eventuell Handelsregister-, Genossenschafts-, Vereinsregisterauszug beziehungsweise Gewerbeanmeldung • Bei Vergabe einer Entsorgernummer die entsprechende Genehmigung zum Betrieb der Entsorgungsanlage (entweder Genehmigung nach BImSchG oder Baurecht)
Voraussetzungen	Informationen zur Beteiligung am elektronischen Nachweisverfahren haben die Bundesländer auf der nachfolgenden Seite bereitgestellt: https://www.zks-abfall.de/ https://www.zks-abfall.de/
Kosten	Es fallen Gebühren an.
Verfahrensablauf	Vor dem eigentlichen Entsorgungsvorgang nachweispflichtiger Abfälle sind entsprechende

Modul	Sachverhalt
	Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine zu führen, die im jeweiligen Register des Abfallwirtschaftsbeteiligten einzupflegen sind. Eine Entsorgung kann erst erfolgen, wenn die betreffenden elektronisch zu führenden Entsorgungsnachweise den zuständigen Behörden vorliegen. Zur Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle haben die jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten (außer bei Kleinmengenerzeugern mit weniger als 2 t/a gefährliche Abfälle) eine entsprechende Erzeuger-, Beförderer- bzw. Entsorgernummer zu beantragen. Register sind von den Wirtschaftsbeteiligten zu führen und werden nicht automatisiert an die Behörden elektronisch übertragen, sondern sind auf Abforderung der zuständigen Behörden zu übermitteln. • Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine sind Bestandteile der Register. • Soweit in der Nachweisverordnung eine elektronische Führung der oben genannten Dokumente vorgesehen ist, werden diese durch elektronische Unterschrift (qualifizierte elektronischer Signatur) mittels Kartenlesegeräts signiert. • Die Datenstruktur basiert auf standardisierten Schnittstellen (XML Format). • Der Datenverkehr zwischen Wirtschaft und Behörden wird bundesweit einheitlich über die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS-Abfall) geführt. • Es sind Ausnahmen zu beachten. Die elektronische Erstellung der Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und deren Zuordnung zum Register erfolgt mittels spezieller zugelassener Software, die selbst oder durch Fremdfirmen entwickelt werden kann. Die Software ist auf der Basis der verbindlich eingeführten Datenschnittstelle zu erstellen, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) auf deren

Modul	Sachverhalt
	Webseite veröffentlicht ist. Die Bundesländer haben das Länder-eANV (eANV = elektronisches Abfall Nachweisverfahren), ein kostenloses Portal, über das alle für die Nachweisführung benötigten, elektronischen Dokumente bereitgestellt, verschickt, empfangen und signiert werden, erstellt. In dem Länder-eANV erfolgt keine automatisierte Zusammenstellung der elektronischen Dokumente zum Register. Neben dem Länder-eANV gibt es diverse kommerzielle zugelassene Lösungen, die dem Nutzer meist eine komfortablere Bedienung bieten, zum Beispiel eine automatische Registerführung. Ab welchem Begleitscheinaufkommen sich die Anschaffung einer kommerziellen Lösung lohnt, hängt von vielen Faktoren wie Zeitaufwand für die Bearbeitung, Begleitscheinaufkommen und dem Anwender selber ab. Vor einer Datenübermittlung an die beteiligten Behörden haben sich die Wirtschaftsbeteiligten bei der Zentrale Koordinierungsstelle der Länder (ZKS-Abfall) elektronisch zu registrieren, ihre Stammdaten mitzuteilen und ein Konto zu eröffnen. Dem Konto ist die entsprechende Erzeuger-, Beförderer- beziehungsweise Entsorgernummer zuzuordnen Im Rahmen des Verfahrens der Registrierung können zugelassene andere elektronische Lösungen genutzt werden. Die Daten zur Nachweisführung werden in die ausgesuchte Lösung eingegeben, elektronisch unterschrieben (signiert), übermittelt und im eigenen PC verwaltet. Die notwendigen Erzeuger- und Entsorgernummer für Thüringen werden im TLUBN vergeben. Abfallerzeuger, die nachweispflichtige Abfälle nur im Rahmen der Sammelentsorgung abgeben (Übernahmescheinverfahren) bedürfen keiner Registrierung bei der ZKS. Beförderer-, Sammler-, Händler- und Maklernummern werden in der Regel über das Anzeige-und

Modul	Sachverhalt
	Erlaubnisverfahren von der zuständigen Behörde vergeben. https://www.bmuv.de/ https://www.bmuv.de/
Bearbeitungsdauer	Maximale Bearbeitungsdauer von Entsorgungsnachweisen im Grundverfahren bei den Behörden nach Eingang der vollständigen Unterlagen 30 Kalendertage
Frist	Einstellung der Dokumente in das entsprechende Register spätestens nach zehn Kalendertagen
weiterführende Informationen	
Hinweise	• Im Rahmen der Nachweis- und Registerpflicht sind entsprechend von den zuständigen Behörden vergebene Kennnummern zu verwenden. • Abfallentsorger, die wiederum Abfälle zur weiteren Entsorgung abgeben (Sekundärerzeuger), unterliegen den Registerpflichten für abgegebene Abfälle. • Belange im Umgang mit der Nachweisführung des Freistaates Thüringen betreffend sind auf der Internetseite des TLUBN einsehbar. https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/bodenschutz-und-altlasten/abfallrechtliche-nachweis-und-registerfuehrung/ https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/bodenschutz-und-altlasten/abfallrechtliche-nachweis-und-registerfuehrung/
Rechtsbehelf	
Kurztext	• abfallrechtliches Nachweisverfahren • Wer gefährliche Abfälle entsorgen möchte, muss über deren Verbleib ein Register beziehungsweise bestimmte Nachweise führen. • In bestimmten Fällen gilt das auch für denjenigen, der nichtgefährliche Abfälle entsorgen möchte. • Für private Haushalte gelten diese Pflichten nicht. • Nachweisführung- und Übermittlung erfolgt elektronisch. • Es fallen Gebühren an.

Modul	Sachverhalt
	• Zuständig: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Ansprechpunkt	Zuständig ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) - Referat 74.
Zuständige Stelle	
Formulare	https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Umweltschutz/Abfall/Abfallrechtliche_Nachweis-_und_Registerfuehrung/Antrag_Entsorgernummer.pdf https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Umweltschutz/Abfall/Abfallrechtliche_Nachweis-_und_Registerfuehrung/Antrag_Erzeugernummer.pdf https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Umweltschutz/Abfall/Abfallrechtliche_Nachweis-_und_Registerfuehrung/Antrag_Bevollmaechtigtennummer.pdf https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Umweltschutz/Abfall/Abfallrechtliche_Nachweis-_und_Registerfuehrung/Antrag_Entsorgernummer.pdf https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Umweltschutz/Abfall/Abfallrechtliche_Nachweis-_und_Registerfuehrung/Antrag_Erzeugernummer.pdf https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Umweltschutz/Abfall/Abfallrechtliche_Nachweis-_und_Registerfuehrung/Antrag_Bevollmaechtigtennummer.pdf
Ursprungsportal	Keep waste registers and records of whereabouts, Abfälle Register und Nachweise über den Verbleib führen